

4. Ausländische Staatsangehörige

Grundsatz 66

Es sind größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁶⁹ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁷⁰ zu ratifizieren und ihre Bestimmungen vollständig umzusetzen, um Opfern von Menschenhandel ein Höchstmaß an Schutz zu bieten und die sekundäre Viktimisierung vieler Frauen ausländischer Staatsangehörigkeit zu verhindern.

IV. Forschung, Planung, Evaluierung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit

1. Forschung, Planung und Evaluierung

Grundsatz 67

Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um umfassende und ergebnisorientierte Forschungsarbeiten, die sich mit von Frauen begangenen Straftaten, den Auslösern der Konfrontation von Frauen mit dem Strafjustizsystem, den Auswirkungen von sekundärer Kriminalisierung und Freiheitsentzug auf Frauen und den Merkmalen weiblicher Straffälliger befassen, sowie Programme zur Senkung der Rückfallquote bei Frauen in die Wege zu leiten und zu fördern, die als Grundlage für eine wirksame Planung und für die Ausarbeitung von Programmen und Politiken dienen können, die auf die Bedürfnisse weiblicher Straffälliger im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung eingehen.

Grundsatz 68

Es sind Anstrengungen zur Durchführung und Förderung von Forschungsarbeiten zu unternehmen, durch die ermittelt werden soll, wie viele Kinder von der Konfrontation ihrer Mütter mit dem Strafjustizsystem, insbesondere dem Freiheitsentzug, betroffen sind und welche Auswirkungen dies auf die Kinder hat, um so einen Beitrag zur Ausarbeitung von Politiken und Programmen zu leisten, die das Wohl der Kinder berücksichtigen.

Grundsatz 69

Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um die mit straffälligem Verhalten bei Frauen verbundenen Trends, Probleme und Faktoren und die Wirksamkeit der Reaktion auf die Bedürfnisse weiblicher Straffälliger wie auch ihrer Kinder im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung zu überprüfen, zu evaluieren und regelmäßig der Öffentlichkeit bekannt zu machen, um so die Stigmatisierung und die für die Frauen

entstehenden negativen Auswirkungen ihrer Konfrontation mit dem Strafjustizsystem zu vermindern.

2. Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Informationsaustausch und Fortbildung

Grundsatz 70

1. Die Medien und die Öffentlichkeit sind darüber aufzuklären, welche Gründe dazu führen, dass Frauen mit dem Strafjustizsystem in Konflikt kommen, und welche Reaktionen am wirksamsten sind, um die soziale Wiedereingliederung der Frauen unter Berücksichtigung des Wohles ihrer Kinder zu ermöglichen.

2. Die Veröffentlichung und Verbreitung von Forschungsergebnissen und Beispielen für bewährte Verfahren müssen umfassender Bestandteil von Politiken sein, deren Ziel es ist, die Ergebnisse der Reaktionen des Strafjustizsystems gegenüber weiblichen Straffälligen und ihre Fairness für Frauen und ihre Kinder zu verbessern.

3. Den Medien, der Öffentlichkeit und allen, die in ihrem Beruf für weibliche Gefangene und Straffällige verantwortlich sind, sind regelmäßig Sachinformationen zu den in diesen Grundsätzen behandelten Fragen und zur Anwendung der Grundsätze zur Verfügung zu stellen.

4. Für die zuständigen Strafjustizbeamten sind Fortbildungsprogramme zu diesen Grundsätzen und den Forschungsergebnissen zu entwickeln und durchzuführen, um ihnen die darin enthaltenen Bestimmungen stärker bewusst zu machen und sie dafür zu sensibilisieren.

RESOLUTION 65/230

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵⁷¹.

65/230. Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und

⁵⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁵⁷⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁵⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

internationaler Ebene grundsatzpolitische Alternativen empfohlen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage die Mitgliedstaaten erklärten, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege alle fünf Jahre abgehalten werden und als Forum unter anderem für den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen und für den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Ausarbeitung von Politiken sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege dienen sollen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, in der sie betonte, dass alle Länder eine Politik fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang steht, hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und ihre zwischenstaatlichen Organe bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 64/180 vom 18. Dezember 2009, in der sie den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege aufforderte, konkrete Vorschläge für weitere Folgemaßnahmen und weiteres Tätigwerden zu formulieren, unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Vorkehrungen für die wirksame Anwendung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des Terrorismus und der Korruption sowie der damit zusammenhängenden Maßnahmen der technischen Hilfe, und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer neunzehnten Tagung die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Zwölften Kongresses vorrangig zu behandeln, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Folgemaßnahmen zu empfehlen,

eingedenk der von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁷², in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, unter anderem die Achtung vor dem Primat des Rechts sowohl in den internationalen als auch den

nationalen Angelegenheiten zu stärken, konzertierte Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen und so bald wie möglich allen diesbezüglichen internationalen Übereinkünften beizutreten, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um ihre Verpflichtung auf den Kampf gegen das weltweite Drogenproblem in die Tat umzusetzen, und ihre Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität in allen ihren Dimensionen, insbesondere gegen den Menschenhandel, die Schleuserkriminalität und die Geldwäsche, zu intensivieren,

nach Behandlung des Berichts des Zwölften Kongresses⁵⁷³ und der entsprechenden, von der Kommission auf ihrer neunzehnten Tagung abgegebenen Empfehlungen⁵⁷⁴,

1. *bekundet ihre Befriedigung* über die Ergebnisse des vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen Zwölften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, namentlich die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Zwölften Kongresses verabschiedete Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt;

2. *bekundet* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *ihre Anerkennung* für die bei der Vor- und Nachbereitung des Zwölften Kongresses geleistete Arbeit und dankt den Instituten, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bilden, für ihren Beitrag zu dem Kongress, insbesondere in Bezug auf die im Rahmen des Kongresses abgehaltenen Arbeitstagungen;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Zwölften Kongresses⁵⁷³, der die Ergebnisse des Kongresses, darunter die auf den Arbeitstagungen und auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Kongresses getroffenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen, enthält;

4. *billigt* die vom Zwölften Kongress verabschiedete Erklärung von Salvador, die von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gebilligt wurde und dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

5. *bittet* die Regierungen, die Erklärung von Salvador und die vom Zwölften Kongress verabschiedeten Empfehlungen bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und programmatischen Handlungsrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Staates umzusetzen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, diejenigen in der Erklärung von Salvador behandelten Bereiche aufzuzeigen, in denen weitere Hilfsmittel sowie auf internationalen Normen

⁵⁷³ A/CONF.213/18.

⁵⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 10 (E/2010/30)*.

⁵⁷² Siehe Resolution 55/2.

und bewährten Praktiken beruhende Ausbildungshandbücher benötigt werden, und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege diese Informationen vorzulegen, sodass sie diese berücksichtigen kann, wenn sie sich mit möglichen künftigen Tätigkeitsbereichen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung befasst;

7. *begrüßt* den Beschluss der Regierung Brasiliens, in Übereinstimmung mit Artikel 30 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁷⁵ und Artikel 62 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁷⁶ sowie Ziffer 9 der Resolution 55/25 der Generalversammlung vom 15. November 2000 und Ziffer 4 der Versammlungsresolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung einen bestimmten Prozentsatz des Wertes eingezogener Vermögensgegenstände als Beitrag zur Verfügung zu stellen, und sieht der raschen Durchführung des genannten Beschlusses mit Interesse entgegen;

8. *begrüßt außerdem*, dass die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege einige in der Erklärung von Salvador angesprochene Fragen rasch behandelt und entsprechende Beschlüsse gefasst hat, darunter die Fragen, die in getrennten, von der Kommission auf ihrer neunzehnten Tagung gebilligten Resolutionen angesprochen wurden, wie Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien, entstehende Formen der Kriminalität mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen⁵⁷⁴;

9. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in Übereinstimmung mit Ziffer 42 der Erklärung von Salvador eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, die vor der zwanzigsten Tagung der Kommission zusammentreten soll, um eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der Gegenmaßnahmen der Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und des Privatsektors, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchzuführen, mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen;

10. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege *außerdem*, in Übereinstimmung mit Ziffer 49 der Erklärung von Salvador eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, die zwischen der zwanzigsten und der einundzwanzigsten Ta-

gung der Kommission zusammentreten soll, um Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten;

11. *ersucht* die gemäß den Ziffern 9 und 10 eingesetzten offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppen, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege über Fortschritte bei ihrer Arbeit Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, bei der Ausarbeitung und Durchführung seiner Programme für technische Hilfe nachhaltige und dauerhafte Ergebnisse in Bezug auf die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen anzustreben, insbesondere durch den Aufbau, die Modernisierung und die Stärkung von Strafjustizsystemen sowie durch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, und diese Programme so zu konzipieren, dass diese Ziele für alle Komponenten des Strafjustizsystems, auf integrierte Weise und mit einer langfristigen Perspektive, erreicht werden, damit die antragstellenden Staaten besser befähigt werden, die verschiedenen Kriminalitätsformen, von denen die Gesellschaft betroffen ist, namentlich organisierte Kriminalität und Computerkriminalität, zu verhüten und zu bekämpfen;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *außerdem*, auch weiterhin technische Hilfe zur Erleichterung der Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus bereitzustellen;

14. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer zwanzigsten Tagung zu prüfen, wie die Effizienz des mit den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verbundenen Prozesses verbessert werden kann, und dabei die Empfehlungen zu berücksichtigen, die die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vom 15. bis 18. August 2006 in Bangkok abgehaltenen Tagung abgab⁵⁷⁷;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Zwölften Kongresses, einschließlich der Erklärung von Salvador, an die Mitgliedstaaten sowie an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu verteilen, um eine möglichst weite Verbreitung der aus dem Kongress hervorgegangenen Empfehlungen zu gewährleisten, und von den Mitgliedstaaten Vorschläge für geeignete Folgemaßnahmen zur

⁵⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁵⁷⁶ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁵⁷⁷ Siehe E/CN.15/2007/6.

Erklärung von Salvador zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zwanzigsten Tagung einzuholen;

16. *begrüßt mit Genugtuung* das Angebot der Regierung Katars, 2015 den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auszurichten;

17. *spricht* dem Volk und der Regierung Brasiliens für die den Teilnehmern des Zwölften Kongresses erwiesene warmherzige und großzügige Gastfreundschaft und für die hervorragenden Einrichtungen, die sie für den Kongress bereitgestellt haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Anlage

Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

versammelt auf dem Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien)⁵⁷⁸, um im Geiste der Zusammenarbeit wirksamere konzertierte Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen und zur Herbeiführung von Gerechtigkeit zu treffen,

unter Hinweis auf die Arbeit der elf früheren Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der regionalen Vorbereitungstagungen für den Zwölften Kongress⁵⁷⁹ und die Unterlagen, die von den zuständigen, von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eingesetzten Arbeitsgruppen erstellt wurden⁵⁸⁰,

⁵⁷⁸ Im Einklang mit den Resolutionen 46/152, 56/119, 62/173, 63/193 und 64/180.

⁵⁷⁹ Siehe A/CONF.213/RPM.1/1, A/CONF.213/RPM.2/1, A/CONF.213/RPM.3/1 und A/CONF.213/RPM.4/1.

⁵⁸⁰ Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (Bangkok, 15.-18. August 2006) (E/CN.15/2007/6), zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zur Überprüfung und Aktualisierung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (Bangkok, 23.-25. März 2009) (E/CN.15/2010/2), Sachverständigengruppe zur Erarbeitung ergänzender Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind (Bangkok, 23.-26. November 2009) (A/CONF.213/17), Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut (Wien, 24.-26. November 2009) (siehe E/CN.15/2010/5), Sachverständigengruppe für die Verbesserung der Erhebung, Meldung und Analyse von Kriminalitätsdaten (Buenos Aires, 8.-10. Februar 2010) (siehe E/CN.15/2010/14).

in Bekräftigung der Notwendigkeit, bei der Verbrechenverhütung sowie bei der Rechtspflege, einschließlich der Strafrechtspflege, und bei der Gewährung des Zugangs zur Justiz, einschließlich der Strafjustiz, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die Verbrechenverhütung und das Strafjustizsystem eine zentrale Stellung im Rechtsstaat einnehmen und dass eine langfristige, nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Schaffung eines funktionierenden, effizienten, wirksamen und humanen Strafjustizsystems einander positiv beeinflussen,

besorgt Kenntnis nehmend von der Zunahme neuer und entstehender Formen grenzüberschreitender Kriminalität,

höchst besorgt über die negativen Auswirkungen der organisierten Kriminalität auf die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheit und die Entwicklung sowie über die Raffiniertheit, die Vielfalt und die grenzüberschreitenden Aspekte der organisierten Kriminalität und ihre Verbindungen zu anderen kriminellen und in einigen Fällen terroristischen Aktivitäten,

betonend, dass die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur wirksamen Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen verstärkt werden muss, insbesondere indem die innerstaatlichen Kapazitäten der Staaten durch die Bereitstellung technischer Hilfe ausgebaut werden,

höchst besorgt über kriminelle Handlungen, die gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien sowie andere Gruppen in prekären Situationen gerichtet sind, insbesondere die Handlungen, deren Beweggrund Diskriminierung und andere Formen der Intoleranz sind,

erklären Folgendes:

1. Wir erkennen an, dass ein wirksames, faires und humanes Strafjustizsystem auf der Verpflichtung beruht, bei der Rechtspflege und bei der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten.

2. Wir erkennen außerdem an, dass es jedem Mitgliedstaat obliegt, ein wirksames, faires, rechenschaftspflichtiges und humanes System zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege aufrechtzuerhalten und, soweit angezeigt, zu modernisieren.

3. Wir erkennen den Wert und den Einfluss der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege an und sind bestrebt, diese Standards und Normen bei der Konzeption und Durchführung unserer einzelstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften, Verfahren und Programme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als Leitgrundsätze zu nutzen.

4. Eingedenk des universellen Charakters der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bitten wir die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, deren Überprüfung und erforderlichenfalls deren Aktualisierung und Ergänzung zu erwägen. Um den Standards

und Normen Wirksamkeit zu verleihen, empfehlen wir angemessene Anstrengungen, um ihre möglichst breite Anwendung zu fördern und sie bei den für ihre Anwendung auf nationaler Ebene zuständigen Behörden und Einrichtungen besser bekannt zu machen.

5. Wir erkennen an, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verbrechenverhütung, den Zugang zur Justiz und den vom Strafjustizsystem gebotenen Schutz die effektive Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten müssen.

6. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis darüber, dass Gewalt gegen Frauen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und fordern die Staaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen zu unternehmen. In dieser Hinsicht nehmen wir mit Anerkennung Kenntnis von dem Entwurf der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, der von der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe auf ihrer vom 23. bis 25. März 2009 in Bangkok abgehaltenen Tagung fertiggestellt wurde⁵⁸¹, und erwarten mit Interesse seine Behandlung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege.

7. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, geeignete Rechtsvorschriften und Politiken zur Verhütung von Viktimisierung, einschließlich Reviktimisierung, und zur Gewährung von Schutz und Hilfe für die Opfer zu verabschieden.

8. Wir sind der Auffassung, dass die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe eine wichtige Rolle bei der Herbeiführung nachhaltiger und dauerhafter Ergebnisse in Bezug auf die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen spielen können, insbesondere durch den Aufbau, die Modernisierung und die Stärkung unserer Strafjustizsysteme sowie die Förderung der Rechtsstaatlichkeit. Daher sollen spezifische Programme der technischen Hilfe so konzipiert werden, dass diese Ziele für alle Komponenten des Strafjustizsystems, auf integrierte Weise und mit einer langfristigen Perspektive, erreicht werden, damit die antragstellenden Staaten besser befähigt werden, die verschiedenen Kriminalitätsformen, von denen ihre Gesellschaft betroffen ist, einschließlich der organisierten Kriminalität, zu verhüten und zu bekämpfen. In dieser Hinsicht stellen die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Laufe der Jahre erworbene Erfahrung und Sachkenntnis eine wertvolle Ressource dar.

9. Wir empfehlen nachdrücklich die Zuweisung ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen zur Ausarbeitung und Durchführung wirksamer Politiken, Programme und Schulungen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung, der Strafrechtspflege und der Verhütung des Terrorismus. In dieser Hinsicht betonen wir, dass es dringend notwendig ist, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung mit Mitteln in einem seinem Mandat

angemessenen Höhe auszustatten. Wir fordern die Mitgliedstaaten und die anderen internationalen Geber auf, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, einschließlich seiner Regional- und Landesbüros, die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bilden, und die antragstellenden Staaten bei der Bereitstellung von technischer Hilfe für die Stärkung ihrer Fähigkeit zur Verbrechenverhütung zu unterstützen und sich mit diesen Stellen abzustimmen.

10. Wir erkennen die führende Rolle an, die dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Bereitstellung technischer Hilfe zur Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zukommt.

11. Wir bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, die Kapazitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zur Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, zuverlässiger und vergleichbarer Daten über globale Kriminalitäts- und Viktimisierungstrends und -muster auszubauen, und wir fordern die Mitgliedstaaten auf, die Sammlung und Analyse von Informationen zu unterstützen, die Benennung von Koordinierungsstellen zu erwägen und Informationen vorzulegen, wenn die Kommission darum ersucht.

12. Wir begrüßen den Beschluss der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, eine thematische Debatte über den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut und die von der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut auf ihrer vom 24. bis 26. November 2009 in Wien abgehaltenen Tagung abgegebenen Empfehlungen⁵⁸² zu führen, und bitten die Kommission, geeignete Folgemaßnahmen durchzuführen, darunter die Sondierung der Notwendigkeit von Leitlinien für die Verbrechenverhütung in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut. Ferner fordern wir die Staaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung dieses Verbrechens in allen seinen Formen auszuarbeiten und die internationale Zusammenarbeit und die technische Hilfe auf diesem Gebiet, darunter die Wiedererlangung und Rückgabe von Kulturgut, zu stärken, eingedenk der bestehenden einschlägigen internationalen Übereinkünfte, gegebenenfalls einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁷⁵.

13. Wir sind uns der zunehmenden Gefahr einer Annäherung zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und illegalen Netzwerken bewusst, von denen viele neu oder in der Entwicklung begriffen sind. Wir fordern die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit auf, namentlich durch Informationsaustausch, um gegen diese sich verändernden grenzüberschreitenden kriminellen Bedrohungen vorzugehen.

⁵⁸¹ Resolution 65/228, Anlage.

⁵⁸² Siehe E/CN.15/2010/5.

14. Wir nehmen Kenntnis von der Herausforderung, die von sich neu herausbildenden Formen der Kriminalität mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgeht. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Verfahren zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf diesem Gebiet zu stärken. Wir bitten die Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit, die technische Hilfe und den Austausch bewährter Verfahren auf diesem Gebiet auszubauen. Wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in Abstimmung mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen die besonderen Merkmale dieser Herausforderung zu untersuchen und Möglichkeiten für ihre wirksame Bewältigung zu prüfen.

15. Wir bekunden unsere ernste Besorgnis über die von Wirtschaftsbetrug und identitätsbezogener Kriminalität und ihren Verbindungen mit anderen kriminellen und in einigen Fällen terroristischen Aktivitäten ausgehende Herausforderung. Wir bitten die Mitgliedstaaten daher, geeignete rechtliche Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Wirtschaftsbetrug und identitätsbezogener Kriminalität zu ergreifen und die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf diesem Gebiet auch weiterhin zu unterstützen. Ferner werden die Mitgliedstaaten ermutigt, die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken, namentlich durch den Austausch einschlägiger Informationen und bewährter Verfahren sowie durch technische Hilfe und Rechtshilfe.

16. Wir erkennen an, dass die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einen Eckpfeiler der Anstrengungen der Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen, insbesondere in ihren grenzüberschreitenden Formen, bildet, und wir ermutigen zur Fortsetzung und Verstärkung dieser Aktivitäten auf allen Ebenen.

17. Wir fordern die Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁷⁶ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, begrüßen die Einrichtung des darin vorgesehenen Mechanismus für die Überprüfung der Durchführung, erwarten mit Interesse seine wirksame Umsetzung und würdigen die Arbeit der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögensgegenständen und technische Hilfe.

18. Wir fordern außerdem die Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁵⁸³ be-

ziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, und nehmen mit Anerkennung Kenntnis von dem Beschluss der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/179 vom 18. Dezember 2009, im Jahr 2010 Tagungen auf hoher Ebene und eine besondere Zeremonie der Verträge abzuhalten. Wir nehmen außerdem Kenntnis von den laufenden Initiativen mit dem Ziel, Optionen für einen geeigneten und wirksamen Mechanismus zu prüfen, der die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bei der Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens unterstützen soll.

19. Wir fordern die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Ratifikation der internationalen Übereinkünfte gegen den Terrorismus, einschließlich seiner Finanzierung, beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen. Wir fordern außerdem alle Vertragsstaaten auf, von diesen Übereinkünften und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Gebrauch zu machen, um die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und bei der Bekämpfung seiner Finanzierung, einschließlich in Entwicklung begriffener Aspekte der Finanzierung, zu verstärken.

20. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zentrale Behörden einzurichten beziehungsweise gegebenenfalls zu stärken, die uneingeschränkt befugt und entsprechend ausgestattet sind, um sich mit Anträgen auf internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu befassen. Unter diesem Gesichtspunkt könnten regionale Netzwerke für rechtliche Zusammenarbeit unterstützt werden.

21. Im Bewusstsein möglicher Lücken bei der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen bitten wir die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, diese Frage zu prüfen und den Bedarf an verschiedenen Mitteln zur Schließung festgestellter Lücken zu eruieren.

22. Wir unterstreichen, dass wirksame Maßnahmen beschlossen werden müssen, um die Bestimmungen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung der Geldwäsche im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption durchzuführen. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, ausgehend von den Bestimmungen dieser beiden Übereinkommen Strategien zur Bekämpfung der Geldwäsche zu erarbeiten.

23. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, Strategien oder Politiken zur Bekämpfung illegaler Kapitalströme und zur Eindämmung der schädlichen Auswirkungen mangelnder Kooperationsbereitschaft von Staaten und Hoheitsgebieten in Steuerfragen zu erarbeiten.

24. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, kriminellen und kriminellen Organisationen die Erträge aus ihren Straftaten zu verwehren. Wir fordern alle Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung wirksame Mechanismen für die Beschlagnahme, Zurückhaltung und Einziehung der Erträge aus Straftaten einzurichten und die in-

⁵⁸³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

ternationale Zusammenarbeit zu verstärken, um eine wirksame und rasche Wiedererlangung von Vermögenswerten zu gewährleisten. Wir fordern die Staaten außerdem auf, den Wert der beschlagnahmten und eingezogenen Vermögenswerte zu erhalten, bei Gefahr einer Wertminderung auch durch Veräußerung, falls diese angezeigt und möglich ist.

25. Eingedenk der Notwendigkeit, die Strafjustizsysteme der Entwicklungs- und Transformationsländer zu stärken, fordern wir die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption nachdrücklich auf, die die technische Hilfe betreffenden Bestimmungen beider Übereinkommen voll durchzuführen, so auch indem sie besonders in Erwägung ziehen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den Bestimmungen der Übereinkommen einen bestimmten Prozentsatz der nach den Übereinkommen jeweils eingezogenen Erträge aus Straftaten zur Finanzierung der über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gewährten technischen Hilfe beizutragen.

26. Wir sind davon überzeugt, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, die Rehabilitation jugendlicher Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, kindliche Opfer und Zeugen zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden. Wir betonen, dass diese Reaktionen den Menschenrechten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen sollen, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen⁵⁸⁴, sofern anwendbar, sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege⁵⁸⁵ gefordert.

27. Wir befürworten den Grundsatz, dass Freiheitsentziehung für Kinder nur dann anzuordnen ist, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, und auch dann nur für die kürzeste angemessene Dauer. Wir empfehlen, Alternativen zum Freiheitsentzug, ausgleichsorientierte Justiz

und andere einschlägige Maßnahmen, die die Diversion jugendlicher Straftäter aus dem Strafjustizsystem begünstigen, gegebenenfalls in größerem Umfang anzuwenden.

28. Wir fordern die Staaten auf, Rechtsvorschriften, Politiken und Praktiken zur Ahndung aller gegen Kinder und Jugendliche gerichteten Verbrechenformen sowie zum Schutz kindlicher Opfer und Zeugen auszuarbeiten und gegebenenfalls zu stärken.

29. Wir legen den Staaten nahe, speziell für die in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Personen Schulungen anzubieten, die auf einem interdisziplinären Ansatz beruhen.

30. Wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung darum zu ersuchen, spezifische Programme der technischen Hilfe zur Erreichung dieser Ziele zu konzipieren und sie den Staaten zur Verfügung zu stellen.

31. Wir fordern die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, zur Unterstützung der Anstrengungen auf, die Kinder und Jugendliche vor Inhalten schützen sollen, die Gewalt und Kriminalität verschärfen können, insbesondere Inhalte, die Gewalthandlungen an Frauen und Kindern darstellen und verherrlichen.

32. Wir sind davon überzeugt, dass es notwendig ist, die Anstrengungen zur vollen Anwendung der Leitlinien der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der die Prävention betreffenden Teile bestehender Übereinkünfte und anderer einschlägiger internationaler Standards und Normen zu beschleunigen.

33. Wir erkennen an, dass die Verantwortung für die Ausarbeitung und Verabschiedung politischer Maßnahmen zur Verbrechensverhütung und deren Überwachung und Evaluierung bei den Staaten liegt. Wir sind der Auffassung, dass diese Anstrengungen auf einem partizipativen, kooperativen und integrierten Ansatz beruhen sollen, der alle maßgeblichen Interessenträger, auch aus der Zivilgesellschaft, einbezieht.

34. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Arten und Erscheinungsformen öffentlich-private Partnerschaften zu stärken. Wir sind davon überzeugt, dass Regierungen und Unternehmen durch einen gegenseitigen wirksamen Austausch von Informationen, Wissen und Erfahrungen und gemeinsames koordiniertes Vorgehen Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen ausarbeiten, verbessern und durchführen können, auch in Bezug auf entstehende und sich verändernde Herausforderungen.

35. Wir betonen, dass alle Staaten über nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechensverhütung verfügen müssen, die unter anderem den Faktoren, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, auf umfassende, integrierte und partizipative Weise Rechnung tragen, und dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Praktiken beruhen müssen. Wir betonen, dass die Verbrechensverhütung als fester Bestandteil von Strategien

⁵⁸⁴ Ebd., Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁵⁸⁵ Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“) (Resolution 40/33, Anlage), Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln) (Resolution 45/110, Anlage), Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien) (Resolution 45/112, Anlage), Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Resolution 45/113, Anlage), Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren (Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage) und Grundprinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen (Resolution 2002/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage).

zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll.

36. Wir legen den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, zu erwägen, Rechtsvorschriften, Strategien und Politiken zur Verhütung des Menschenhandels, zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter und zum Schutz der Opfer des Menschenhandels im Einklang mit dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁸⁶ zu verabschieden. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen einen opferorientierten, auf der vollen Achtung der Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels beruhenden Ansatz zu verfolgen und das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung entwickelte Instrumentarium besser zu nutzen.

37. Wir legen den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, zu erwägen, wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung der Schleusung von Migranten und zur Gewährleistung der Rechte geschleuster Migranten im Einklang mit dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁸⁷ zu verabschieden und durchzuführen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir den Mitgliedstaaten, unter anderem Sensibilisierungskampagnen in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen durchzuführen.

38. Wir bekunden unsere Entschlossenheit, Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien zu beseitigen, und wir fordern die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Verhütung derartiger Fälle von Gewalt und zum wirksamen Umgang damit zu verabschieden und zu gewährleisten, dass die Staaten diese Personen ungeachtet ihres Status human und respektvoll behandeln. Wir bitten die Mitgliedstaaten außerdem, sofort Schritte zu unternehmen, um Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen, bei denen es um Gewalt gegen Migranten sowie um Gewalt im Zusammenhang mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängenden Formen von Intoleranz geht, in internationale Strategien und Normen zur Verbrechensverhütung zu integrieren. Wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, diese Frage umfassend weiterzubehandeln.

39. Wir stellen fest, dass die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien und die zunehmen-

de Nutzung des Internets Straftätern neue Chancen eröffnen und den Anstieg der Kriminalität begünstigen.

40. Wir sind uns der Gefährdung von Kindern bewusst und fordern den Privatsektor auf, Anstrengungen zur Verhütung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern über das Internet zu fördern und zu unterstützen.

41. Wir empfehlen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Staaten auf Antrag und in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und dem Privatsektor technische Hilfe und Ausbildung zur Verbesserung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und zum Aufbau der Kapazitäten der nationalen Behörden bereitzustellen, damit sie das Problem der Computerkriminalität, einschließlich der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Strafverfolgung dieses Verbrechens in allen seinen Formen, angehen und die Sicherheit der Computernetzwerke stärken können.

42. Wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die Einberufung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zu erwägen, die eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der Gegenmaßnahmen der Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und des Privatsektors, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchführen soll, mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen.

43. Wir sind bestrebt, Maßnahmen zur Förderung einer breiteren Aufklärung und Sensibilisierung hinsichtlich der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu ergreifen, um eine Kultur der Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. In dieser Hinsicht erkennen wir die Rolle an, die der Zivilgesellschaft und den Medien bei der Zusammenarbeit mit den Staaten auf diesem Gebiet zukommt. Wir bitten das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung einer solchen Kultur in enger Abstimmung mit anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin eine Schlüsselrolle zu spielen.

44. Wir verpflichten uns, dafür einzutreten, dass mit der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit betraute Amtsträger, darunter Strafvollzugspersonal, Strafverfolgungsbeamte und Richter sowie Staatsanwälte und Verteidiger, in der Nutzung und Anwendung dieser Standards und Normen angemessen geschult werden.

45. Wir sind besorgt über die Kriminalität in Städten und ihre Auswirkungen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte. Wir empfehlen daher eine stärkere Abstimmung zwischen der Sicherheits- und der Sozialpolitik, mit dem Ziel, einige der tieferen Ursachen der Gewalt in Städten anzugehen.

⁵⁸⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁵⁸⁷ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

46. Wir sind uns dessen bewusst, dass bestimmte Gruppen für Situationen städtischer Kriminalität besonders anfällig sind, und empfehlen daher, gegebenenfalls gemeinschaftskundliche interkulturelle Programme zu verabschieden und durchzuführen, mit dem Ziel, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen, die Ausgrenzung von Minderheiten und Migranten zu verringern und so den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

47. Wir sind uns der zunehmenden Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Drogenhandel im Kontext des Weltdrogenproblems bewusst. In dieser Hinsicht betonen wir, dass alle Staaten die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit dringend verstärken müssen, um den durch diese Verbindungen entstandenen Herausforderungen wirksam zu begegnen.

48. Wir erkennen an, dass das Strafvollzugssystem eine der Schlüsselkomponenten des Strafjustizsystems ist. Wir sind bestrebt, uns bei der Ausarbeitung oder Aktualisierung unserer innerstaatlichen Strafvollzugsgesetze von den Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen leiten zu lassen.

49. Wir bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Einberufung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zu erwägen, die Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber austauschen soll, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten.

50. Wir begrüßen den Entwurf der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige⁵⁸⁸. Unter Kenntnisnahme von dem Ergebnis und den Empfehlungen der Tagung der Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung zusätzlicher Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind⁵⁸⁹, empfehlen wir der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, diese Grundsätze im Hinblick auf eine entsprechende Beschlussfassung mit Vorrang zu prüfen.

51. Wir betonen die Notwendigkeit der Stärkung von Alternativen zum Freiheitsentzug, zu denen gemeinnützige Arbeit, ausgleichsorientierte Justiz und elektronische Überwachung gehören können, und unterstützen Programme zur Rehabilitation und Wiedereingliederung, darunter Programme zur Korrektur straffälligen Verhaltens, sowie Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung für Gefangene.

52. Wir empfehlen den Mitgliedstaaten, sich, soweit angezeigt, um eine Verringerung der Untersuchungshaft zu bemühen und verstärkten Zugang zu Justiz- und Rechtsschutzmechanismen zu fördern.

53. Wir unterstützen eine wirksame und effiziente Weiterverfolgung der Ergebnisse der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege. Wir begrüßen die Aufnahme eines ständigen Punktes in die Tagesordnung der jährlichen Tagungen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der diese Angelegenheit und die Vorbereitung künftiger Kongresse für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege betrifft.

54. Wir begrüßen mit Dank das Angebot der Regierung Katars, 2015 als Gastgeberin des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu fungieren.

55. Wir sprechen dem Volk und der Regierung Brasiliens unseren tiefempfundenen Dank für ihre warmherzige und großzügige Gastfreundschaft und für die hervorragenden Einrichtungen aus, die sie dem Zwölften Kongress zur Verfügung gestellt haben.

RESOLUTION 65/231

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵⁹⁰.

65/231. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/181 vom 18. Dezember 2009 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁹¹,

eingedenk dessen, dass Schwächen bei der Verbrechenverhütung Schwierigkeiten auf der Ebene der Verbrechenbekämpfungsmechanismen nach sich ziehen, sowie eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechenverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, und der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

im Bewusstsein der verheerenden Auswirkungen neuer und dynamischerer Kriminalitätstrends auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten und der Tatsache, dass die Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

⁵⁸⁸ Resolution 65/229, Anlage.

⁵⁸⁹ Siehe A/CONF.213/17.

⁵⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

⁵⁹¹ A/65/114.